

§ 38

1 Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug als höchste Form der Anerkennung ist vorbildliches Gesamtverhalten des Strafgefangenen und wenn zu erwarten ist, daß der Strafgefangene den Urlaub nicht dazu mißbrauchen wird, um sich der weiteren Strafenverwirklichung zu entziehen.

2 Die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug kann jährlich einmal bis zur Dauer von 7 Tagen nach einem von dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses genehmigten Ort erfolgen. Die Anwendung bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzuges ist grundsätzlich nur nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.

3 Die Zeit des Urlaubes ist auf die Strafzeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Strafgefangene vorsätzlich die festgelegte Dauer des Urlaubes überschreitet.

§ 32

Disziplinarbestimmungen

1 Bei schuldhaften Verstößen Strafgefangener gegen die Pflichten und Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

2 Eine Disziplinarmaßnahme darf nur angewandt werden, wenn der Sachverhalt gründlich untersucht und